

DIE
QUOTE KROATIENS.

Eine Studie über das finanzielle Verhältniss zwischen
Kroatien und Ungarn anlässlich der bevorstehenden
Verhandlungen der Regnicolar Deputationen.

Von

Dr. Josef Frank.

Preis 40 kr.

Der Reinertrag ist den durch die Save-Ueberschwemmung in der slavo-
nischen Grenze Verunglückten gewidmet.

W y f a m.

1879.

DIE QUOTE KROATIENS.

Eine Studie über das finanzielle Verhältniss zwischen
Kroatien und Ungarn anlässlich der bevorstehenden
Verhandlungen der Regnicolar-Deputationen.

Von

Dr. Josef Frank.

A g r a m .
1879.

I.

Der kroatische Landtag hatte in seiner jüngsten Session Veranlassung, die wichtigste Frage für Kroatien, das finanzielle Verhältniss zu Ungarn, in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen.

Das dreieinige Königreich erfreut sich zwar keines selbständigen Finanzwesens, da nach dem zwischen Ungarn und Kroatien derzeit noch in Uebung befindlichen Ausgleich vom Jahre 1868, beziehungsweise 1873 die Finanzen als eine gemeinsame Angelegenheit der Competenz des Landtages entrückt sind; allein zufolge § 28 dieses Ausgleiches sind

„die Verrechnungen der Einkünfte der Königreiche Kroatien und Slavonien mit den Schlussrechnungen aller Länder der ungarischen Krone zu gleicher Zeit der gemeinsamen Legislative sämtlicher Königreiche der ungarischen Krone vorzulegen und werden sohin diese daselbst überprüften Rechnungen dem Landtage der Königreiche Kroatien und Slavonien, zur Kenntnissnahme mitgetheilt.“

Im pünktlichen Verfolge dieser Gesetzesbestimmung wurden heuer die Verrechnungen für die Jahre 1869, 1870, 1871, 1872 und 1874* dem kroatischen Landtage vom Budget-Ausschusse mit dem Antrage zur Kenntnissnahme vorgelegt und — der kroatische Landtag nahm sie zur Kenntniss. Allerdings mit einem eigenen Gemisch von Gefühlen, denn die starren Ziffern, die hier zu Millionen gereiht erscheinen, erschlossen eine gähnende Kluft, in die Kroatiens Autonomie zu stürzen, die jede Hoffnung auf eine gedeihliche Entfaltung der materiellen Hilfsquellen des Landes zu vernichten droht. Und während noch das Bewusstsein, unsere Leistungen an den Staat voll und ganz erfüllt zu haben, gegen diesen vernichtenden Eindruck anzukämpfen sucht, formiren sich die Ziffern-Colonnen zur Flammenschrift und verkünden dem kroatischen Patrioten mit feurigen Zungen: „Kroatien lebt von der Gnade der Magyaren!“

Schwer getroffen in unseren heiligsten Gefühlen, stehen wir vor diesem Resultate. Doch die Ziffer bleibt starr und unbeugsam und wenn ihre Contouren aus

* Für das Jahr 1873 hat man noch nicht Zeit und Musse gefunden, alle Rechnungen zusammenzustellen.

den Formen weichen, so geschieht es nur, um uns höhrend zuzurufen: „Fort mit allen Zukunftsträumen! Beuget Euch in Demuth und willenloser Ergebenheit vor Denjenigen, die durch ihre gnädige Unterstützung Euch zu existiren gestatten.“

Ungarn zahlte, nach den vorliegenden Verrechnungen, für Kroatien zu den gemeinsamen Auslagen:

Im Jahre	1869	2 291 771	Gulden
“	“	1870	2 098 272 “
“	“	1871	3 480 028 “
“	“	1872	2 986 120 “
“	“	1874	4 463 576 “
Insgesamt		15 319 767	Gulden

sage mehr als 15 Millionen Gulden ö. W.!

Nach den erwähnten, bereits überprüften Rechnungen hatte nämlich Kroatien zu den gemeinsamen Auslagen zu leisten:

Im Jahre	1869	4 641 110	Gulden
“	“	1870	4 935 603 “
“	“	1871	6 209 995 “
“	“	1872	6 094 420 “
“	“	1874	7 951 702 “
Insgesamt		29 832 830	Gulden

Hierauf leistete es aber nur:

Im Jahre	1869	2 349 338	Gulden
“	“	1870	2 837 330 “
“	“	1871	2 729 967 “
“	“	1872	3 108 300 “
“	“	1874	3 488 126 “
Insgesamt		14 513 061	Gulden

und blieb somit unbedeckt der obige Rest von 15 319 769 Gulden*

Die fehlenden 15 Millionen wurden also, nach den vorliegenden Verrechnungen, von den Magyaren schon während des geringen Zeitraumes von fünf Jahren für Kroatien bezahlt. Wenn dies in der gleichen Progression fort geht, so wächst die Quotendifferenz in weniger als hundert Jahren zu einer Milliarde. — Wie werden die Geschichtsblätter Kroatiens hierüber berichten? Wohl ist Kroatien nach dem Gesetze nicht verpflichtet, den Ausfall an der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu ersetzen, aber gerade hiedurch erscheint jene enorme Summe als eine niederdrückende Gnadengabe Ungarns an Kroatien.

Allein nicht bloß bei den gemeinsamen Auslagen documentirt sich die Grossmuth der Magyaren, selbst zur Bestreitung derjenigen Auslagen, die aus-

* Die Differenz von 2 Gulden rührt daher, dass hier, wie auch in der folgenden Darstellung die Kreuzer weggelassen wurden.

schliesslich in die Sphäre der autonomen Verwaltung Kroatiens fallen, leisteten sie, nach den vorliegenden Rechnungen, wenn auch keine so namhafte, so doch immerhin eine erkleckliche Unterstützung. Allerdings schliesst das Jahr 1873 diesbezüglich die gesamte Periode, von 1869 angefangen, mit einem Betrage von 1820 Gulden zu Gunsten Kroatiens ab; aber schon im nächsten Jahre treten uns 149,639 Gulden entgegen, welche Ungarn, mehr als es verpflichtet gewesen, an Kroatien zur Bestreitung der autonomen Verwaltung vorgestreckt hat.

Diesen ungemein wichtigen Thatsachen konnte sich der kroatische Landtag nicht verschliessen. Zunächst entsendete der Budget-Ausschuss ein Sub-Comité, das den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen hatte. Dieses Sub-Comité, mit Herrn Prof. Dr. Vrbanić als Berichterstatter, entwickelte einen höchst anerkanntenswerthen Eifer. Zwar hatten seine eingehenden Studien nur wenig praktischen Erfolg, immerhin brachten sie aber einige interessante Streiflichter zur Erscheinung, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen.

Am einschneidendsten fand das Sub-Comité die Frage, ob das Königreich Kroatien und Slavonien mit den ihm nach Deckung der autonomen Angelegenheiten erübrigenden 55% seines Einkommens im Stande ist, die Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem Schlüssel von $6^{44}/100\%$ zu decken.

„Diese Frage“ — heisst es in dem Berichte des Sub-Comité's — „schien dem Ausschusse eine Ehrenfrage der kroatischen Nation zu sein, weil von Seite der Magyaren immer behauptet wird, dass Kroatien nicht im Stande sei, diese Bedürfnisse zu befriedigen, vielmehr Ungarn jedes Jahr für Kroatien grosse Summen bezahle; auch wird in der Verrechnung thatsächlich ausgewiesen, dass Ungarn für Kroatien vom Jahre 1869 bis 1872 insgesamt 10.856.193 Gulden ö. W. und in dem einen Jahre 1874 die Summe von 4.463.576 Gulden draufgezahlt hat.“

„Sohin untersuchte das Sub-Comité die Frage, ob unter den von den Magyaren in die Verrechnungen, als gemeinsam eingestellten Angelegenheiten nicht auch solche vorkommen, in Ansehung deren das Königreich Kroatien Nichts, oder doch nicht im Umfange des Schlüssels von $6^{44}/100$ zu zahlen verpflichtet ist. Unter diesen Auslagen wären, nach Anschauung des Sub-Comité's, die Kosten für den ungarischen Reichstag zu rechnen. Nach dem Schlüssel von $6^{44}/100$ hätte nämlich Kroatien für den ungarischen Reichstag 90 bis 100,000 Gulden beizutragen, während die Auslagen für die kroatischen Abgeordneten höchstens 30 bis 35,000 Gulden betragen. — Weiters: Im Jahre 1874 wird die Grundentlastung für ganz Ungarn als eine gemeinsame Angelegenheit mit 18 Millionen eingestellt und nach der Tangente von $6^{44}/100$ müsse Kroatien zu diesem Zwecke 1,211,477 Gulden ö. W. beisteuern; gleichwohl belaufen sich die Grundentlastungs-Angelegenheiten Kroatiens nur auf 900,000 Gulden. — Eben solche irrige Aufstellungen fand das Sub-Comité auch bei den Einnahmen. Im Belovarer Komitate wurde mit der Grundsteuer zugleich auch eine Abgabe für die Pfarren der sogenannte „Bir“ eingehoben. Diese Abgabe kann unmöglich als Steuer betrachtet werden, zumal sie nur von den Katholiken gezahlt wird. Das Erträgniss dieser Abgabe hat daher mit Ungarn nichts gemein und es durfte nicht geschehen, dass Ungarn hievon nur 45% an Kroatien zurückerfolgt. Wie wichtig

dieser Punkt ist, zeigt der Umstand, dass in den Jahren 1872 bis 1877 sub titulo des „Bir“ 110,259 Gulden eingeflossen sind; nachdem aber Ungarn Alles einhub und nur 45% an Kroatien zurückerstattete, so erhielt dieses bloß 49,616 Gulden, also um 60,643 Gulden weniger.

Das Sub-Comité fand ferner, dass die Einkünfte des Post- und Telegrafendienstes, der Staatsbahnen und Schiffe im Königreiche Kroatien, in den Abrechnungen nicht erscheinen; ebenso fehle das Erträgniss aus dem Hafenzoll und den Sanitäts-Angelegenheiten in den Seehäfen und Küsten.“

Alle diese und ähnliche Wahrnehmungen des Sub-Comités lassen wohl die Annahme aufkommen, dass die Magyaren bei der Aufstellung der Verrechnungen nicht jene strenge Genauigkeit in Anwendung bringen, welche den Rechten Kroatiens vollständig entspricht, allein dem eigentlichen Uebel wird durch die Resultate des von dem Sub-Comité vorgelegten Elaborates nur sehr wenig gesteuert, da alle hier angezweifelte Summen die klaffende Differenz nicht im Entferntesten auszugleichen im Stande sind und somit der Vorwurf, dass Kroatien von den Magyaren ausgehalten werde, noch immer unwiderlegt ist und stets wieder uns triumphirend entgegengehalten werden kann.

Der Landtag selbst stand unter dem niederdrückenden Gewichte dieses Gefühles auch nach dem vorgelegten Elaborate des Sub-Comités. Herr Prof. Dr. Vojnović, dieser ausgezeichnete Redner der Regierungspartei, suchte in seinem patriotischen Schmerze Trost darin, dass auch Dalmatien ein passives Land sei und dennoch von Cisleithanien als ein höchst werthvoller Faktor geschätzt werde, weil in Dalmatien, gerade wie in Kroatien, für die Monarchie der Schlüssel zum Orient läge.

Dieser Hinweis auf Dalmatien ist gewiss ebenso treffend als trostspendend, dennoch dürfte er selbst bei Herrn Prof. Dr. Vojnović den nagenden Wurm kaum zum Schweigen bringen, der auch sein Herz offenbar nicht wenig quält. Dr. Vojnović suchte daher, wie überhaupt der ganze Landtag, Zuflucht bei der Regnicolardeputation, die ihre Verhandlungen wegen Erneuerung des abgelaufenen finanziellen Ausgleiches mit Ungarn demnächst beginnen und glücklich durchführen soll.

Wird ihr dies wohl gelingen? Ihr patriotisches Vorhaben soll hier nicht in Zweifel gestellt sein, gelobten doch die Männer der Regnicolardeputation Alles aufzubieten, was nur in ihren Kräften steht, Kroatiens Rechten Geltung zu verschaffen und ich will diesen, im parlamentarischen Leben geschulten Streitern, gerne die Berechtigung des Vorranges zuerkennen. Doch meinen lebhaften Wunsch und meine Zuversicht auf den Erfolg der Regnicolardeputation beengt hauptsächlich der Umstand, dass nahezu alle ihre Mitglieder bereits im Jahre 1873 erklärten, das formelle Recht in dieser Frage bezüglich der Quote von $6\frac{44}{100}\%$ stehe auf Seite Ungarns und dass gerade jetzt, unmittelbar vor den Verhandlungen der Regnicolardeputation, die gemeinsamen Verrechnungen wie ein Sturzbad über den Landtag niedergingen und selbst den heissblütigsten Schwärmer abkühlen mussten.

Andererseits hege ich von dem Patriotismus jener Männer die Hoffnung, dass sie die Selbstverläugnung besitzen, einen bona fide begangenen Fehler, selbst wenn er

eine beklagenswerthe Kurzsichtigkeit involvirt, in dem Momente zu bekennen und gut zu machen, wo dieser Fehler klar am Tage liegt und sein fernerer Bestand das Wohl und die Ehre des Vaterlandes Preis gibt.

In dieser Ueberzeugung und getragen von dem lebhaften Wunsche das Schicksal Kroatiens vor dem tückischen Spiele eines Rechen-Experimentes bewahrt zu sehen, veröffentliche ich die folgende Studie, zu der mich die eingangs erwähnten Schlussrechnungen der Magyaren drängten, und womit der Nachweis geliefert werden soll, **dass der von Ungarn aufgestellte Schlüssel von 6 ⁴⁴/100 falsch ist** und eine immense Benachtheiligung Kroatiens zum Vortheile Ungarns bildet, daher auch alle aus diesem Schlüssel gezogenen Consequenzen, die darauf hinauslaufen, dass Kroatien von Ungarn ausgehalten werde, jeder berechtigten Basis entbehren.

Ich erlaube mir, diese meine Studie insbesondere der verehrlichen Regnikolar-Deputation zu empfehlen; möge sie ihr jene Aufmerksamkeit und Verwerthung angedeihen lassen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Ernst der Situation erheischen.

II.

Der heute zwischen Ungarn und Kroatien bestehende Quoten-Schlüssel für die gemeinsamen Angelegenheiten gründet sich legislativ zunächst auf folgende Paragraphen des Ges.-Art. I: 1868.

§ 11. „Die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien anerkennen, dass sie verbunden wären, nach ihrer Steuerkraft zu jenen Auslagen beizusteuern, welche einerseits die zwischen den Königreichen der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, andererseits die zwischen allen Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten erfordern.“

§ 12. „Nach denselben amtlichen Daten, auf Grund deren für die Länder der ungarischen Krone die Beitragsquote zur Bedeckung der mit den anderen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Auslagen gegenseitig auf 10 Jahre festgestellt wurde, beträgt diese der Steuerkraft angemessene Quote für eben dieselbe Zeit für das Königreich Ungarn mit Siebenbürgen 93^5 ^{592 201}, für die Königreiche Kroatien und Slavonien 6^4 ^{407 799} Procent.“

§ 13. „Nachdem aber die sämmtlichen reinen Einkünfte der Königreiche Kroatien und Slavonien jene Summe, welche nach dem im vorigen Paragraphen erwähnten, der Steuerkraft angemessenen Schlüssel für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfielen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur in der Weise bedecken könnten, dass diese Königreiche zugleich den grösseren Theil der für ihre Autonomie nöthigen Auslagen zu diesem Zwecke beisteuern würden: trifft das Königreich Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen ihm und den Königreichen Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestand, mit diesen Königreichen bereitwillig die Vereinbarung dahin, dass vor Allem aus den Einkünften der Königreiche Kroatien und Slavonien eine bestimmte Summe ausgeschieden werde, welche von Zeit zu Zeit für die Kosten der autonomen inneren Verwaltung dieser Königreiche mittelst Ausgleiches festgesetzt wird, und die von der Be-

deckung des Erfordernisses der autonomen Verwaltung überbleibende Summe aber für die allgemein nöthigen Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde.“

§ 15. „Das Erforderniss für die innere Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien für die Zeit jener 10 Jahre, als der zwischen den Königreichen der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät bestehende Vergleich dauert, wird mit 2,200.000 Gulden festgesetzt.“

§ 16. „Dieser Betrag ist vor Allem durch 45 Procent ihrer directen und indirecten Steuern und den sonstigen öffentlichen Einkünften zu decken, das heisst, ein solches Procent sämmtlicher Einkünfte dieser Königreiche ist an die kroatisch-slavonische Landes- oder Municipal-Kasse abzuführen, wohin dies die Legislative oder die Regierung der vereinigten Königreiche wünschen wird.“

§ 17. „Fünfundfünfzig Procent sämmtlicher öffentlicher Einkünfte der Königreiche Kroatien und Slavonien werden zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in die gemeinsame Staatskasse auszufolgen sein.“

§ 25. „Wenn 45 Procent der sämmtlichen Einkünfte in irgend welchem Jahre das oben (§ 15) festgesetzte Erforderniss der inneren Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien nicht decken würden, dann wird das Königreich Ungarn den fehlenden Betrag vorschliessen.“

§ 26. „Uebersteigen aber hingegen oben angeführte 45 Procent den Betrag, welcher durch den Ausgleich für die Erfordernisse der inneren Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien festgesetzt ist, so ist der Ueberschuss zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden.“

§ 27. „Wenn aber die Einkünfte der Königreiche Kroatien und Slavonien durch Hebung der Steuerkraft jenen Theil der gemeinsamen Auslagen, welcher nach dem der Steuerkraft angemessenen, im § 12 bestimmten Schlüssel auf sie entfällt, übersteigen würden, so wird dieser Ueberschuss den Königreichen Kroatien und Slavonien zur Verfügung zufallen, ohne dass deshalb diese Königreiche verbunden wären, jene Beträge nachträglich zu decken, welche sie in den vorhergehenden Jahren zu den gemeinsamen Auslagen nicht eingezahlt haben.“

Man empfand in Kroatien alsbald das Drückende dieser mit Rücksicht auf die Erneuerung des „brüderlichen Verhältnisses“ getroffenen Vereinbarung. Im ersten Jahre machte wohl Kroatien „ein gutes Geschäft“, denn das reine Einkommen in diesem Jahre betrug 4,271.525 Gulden; hievon hatten 45 Procent zunächst das für die Bestreitung der autonomen Kosten vereinbarte Pauschale von 2,200.000 fl. zu decken; da aber diese 45 Procent nur 1,922.185 fl. betrugten, so mussten die Magyaren für den Rest von 277.814 fl. aufkommen.

Im nächsten Jahre überstiegen jedoch 45 Procent der Einkünfte Kroatiens das Pauschale von 2,200.000 fl. schon um 121.452 fl. und im Jahre 1871 mit 33.609 fl.; im Jahre 1872 aber, da mittlerweile „die Steuerkraft Kroatiens bedeutend gehoben“, das heisst, die Steuer beträchtlich erhöht wurde, mit 343.155 fl. Dieser Betrag ging für Kroatien verloren.

Obwohl diese Daten damals noch nicht öffentlich bekannt waren, fühlte man doch, dass das finanzielle Uebereinkommen Kroatiens mit Ungarn auf einer unnatürlichen Basis beruhen müsse. Das Volk rieb sich unter der erhöhten Steuerlast nahezu auf, die „gemeinsamen Auslagen“ verschlangen Million um Million und Kroatien nahm nirgends einen Vortheil durch seine neue Stellung wahr. Man forschte daher dem Uebel nach und plötzlich hiess es: „Gefunden! der Ausgleichs-

-Schlüssel ist falsch, Kroatien wird übervorteilt. Auf nach Budapest — zur Ausgleichs-Revision!“

Die Regnikolar-Deputationen traten in Budapest zusammen und hielten am 21. Oktober 1872 ihre erste gemeinschaftliche Sitzung.

Das immerhin interessante Protokoll über diese Sitzung lautet:

Protokoll

der ersten gemeinschaftlichen (konstituierenden) Sitzung der ungarischen und der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Regnikolar-Deputation, abgehalten in Budapest am 21. Oktober 1872.

Gegenwärtig:

Von Seite der kroatischen Regnikolar-Deputation: Ivan Mažuranić, Bischof J. Strossmayer, Maxo Prica, Svetozar Kušević, Miroslav Kraljević, Mato Mrazović, Petar Horvat, Baron Gustav Prandau, Nikola Krestić, Anton Jakić, Ivan Vončina, Jovan Živković.***

Von Seite der ungarischen Regnikolar-Deputation: Graf Anton Majláth, Baron Paul Sennyey, Dr. Ludwig Haynald, Ladislaus Szögyényi, Paul Somsich, Graf Mano Péchy, Graf Anton Széchen, Ludwig Horvát, Koloman Tisza, Anton Csengery, Koloman Széll.

„Nachdem die oben angeführten Mitglieder beider Ausschüsse durch Austausch ihrer Creditive sich gegenseitig verifizierten, begrüßte Graf Anton Majláth alle Mitglieder in einer kurzen, herzlichen Ansprache, auf welche ihm Ivan Mažuranić seitens der kroatischen Mitglieder den Gruss erwiderte. Hierauf wurde auf Vorschlag Ivan Mažuranić's, Graf Anton Majláth zum Präsidenten der gemeinschaftlichen Sitzungen, Koloman Széll und Jovan Živković zu Berichterstattern gewählt und zugleich beschlossen: dass vor Allem die kroatische Regnikolar-Deputation ihre Wünsche und Forderungen in Ansehung der Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Ausgleiches schriftlich konkretisieren möge, worauf dann zwischen beiden Ausschüssen vertrauliche Conferenzen geführt und erst, wenn man in irgend einer Richtung zu einer Verständigung gelangt, die gemeinschaftliche Sitzung wegen offizieller Vereinbarung anberaumt werden wird.

Geschlossen und gefertigt

Für den Präsidenten Grafen Anton Majláth:

Ladislaus Szögyenyi m. p.

Koloman Széll m. p.

Schriftführer.

Jovan Živković m. p.

Berichterstatter.

Am 9. November übergab sodann die kroatische Regnikolar-Deputation dem Präsidenten der ungarischen Regnikolar-Deputation folgendes Elaborat über die Revision des Ausgleiches.

* Derzeit Banus von Kroatien.

** Derzeit Banus-Stellvertreter und Sectionschef für Inneres bei der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung.

An die löbliche Regnikolar-Deputation des ungarischen Reichstages in Pest.

Im Verfolge des Beschlusses der gemeinschaftlichen Sitzung beider Regnikolar-Deputationen vom 21. Oktober d. J. beehren wir uns., den betreffenden, auf Abänderung, respektive Ergänzung des bestehenden Ausgleichgesetzes lautenden „konkretisirten Vorschlag“ sub A gleichzeitig mit der Begründung sub B, und zwar beide in deutscher Uebersetzung der löblichen ungarischen Regnikolar-Deputation zum geeigneten Gebrauche höflichst mitzuthemen.

Pest, 6. November 1877.

Mazuranić m. p.
Präsident.

Živković m. p.
Berichterstatter.

Den „konkretisirten Vorschlag“ hier mitzuthemen, würde den Zweck und den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten, ohnedies wurde er von den Ungarn abgelehnt und hiedurch gegenstandslos. Umso interessanter ist die Motivirung sub B, insoweit sie sich auf die verlangte Revision des finanziellen Theiles des Ausgleiches bezieht.

Hier heisst es:

„Uebergehend zur finanziellen Seite des Ausgleiches wünscht die kroatisch-slavonische Regnikolar-Deputation eine Abänderung in zwei Richtungen:

1. Die Rektifizirung des Schlüssels für den Beitrag zu den gemeinsamen Lasten; 2. Die Regelung des finanziellen Verhältnisses in der Weise, dass Kroatien und Slavonien seine Finanzen und Staatsgüter selbstständig verwalte.

Diese Abänderungen verlangt die kroatische Regnikolar-Deputation aus folgenden Gründen:

Der von den Regnikolar-Deputationen im Jahre 1868 für Ungarn mit Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien angenommene Schlüssel für die Beitragspflicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten ist gänzlich falsch und Kroatien hiedurch überlastet.

Als Basis wurden damals die Brutto-Einnahmen der directen und indirecten Steuern angenommen, was dem Begriffe der Einnahmen überhaupt widerstreitet, da die Manipulations- und Verwaltungskosten keine Einnahmen sind, — Einnahme vielmehr nur dasjenige ist, was über dieselben erübrigt. Wo diese Kosten annähernd gleich sind, können allerdings ausnahmsweise auch die Brutto-Summen als Basis dienen, keineswegs aber in dem vorliegenden Falle — zwischen Ungarn und Kroatien, — da letzteres nahezu zweifach grössere Manipulations- und Verwaltungskosten als Ungarn hat.

Wenn bei dem finanziellen Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich im Jahre 1867 der Beitrags-Schlüssel auf Basis der Brutto-Einnahmen der directen und indirecten Steuern festgestellt worden wäre, so würde dies bei ihnen keinen grossen Unterschied machen, da auf der einen und anderen Seite die Manipulationskosten fast ganz gleich sind. Doch kann eine solche Basis nicht zwischen Ungarn und Kroatien angenommen werden; denn die Kosten Kroatiens übertreffen, wie bemerkt, zweifach die Verwaltungskosten Ungarns. Daher rührt auch jenes Unrecht, dass auf Kroatien und Slavonien im Jahre 1868, als dem ersten Jahre, welches nach dem Ausgleich zwischen Oesterreich-Ungarn und Ungarn-Kroatien folgte, als Beitragspflicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten die Summe von 3,914.700 Gulden ö. W. entfiel, obwohl zu gleichem Zwecke aus Kroatie-Slavonien im Laufe der sechsjährigen

Periode 1860 bis 1865 durchschnittlich per Jahr gerechnet nur 1,907.762 fl. in die Centralkasse des Kaiserreiches floss. In Folge des falschen Schlüssels, respective des zu hohen Procentsatzes von $6\frac{44}{100}$ Procent gelangte demnach Kroatien-Slavonien, ohne seine Pflicht und Schuld, zur doppelten Last an den gemeinsamen Angelegenheiten, während der Beitrag Ungarn-Siebenbürgens nur unbedeutend stieg.

Allein die Protocolle der österreichischen und ungarischen Regnikolar-Deputationen vom 13. und 19. August und 5. und 14. September 1867 beweisen, dass als Basis des Beitrags-Schlüssels nicht die Brutto-Einnahmen der Staatseinkünfte und Steuern, sondern „die wirklichen Leistungen“ genommen wurden, die nach Befriedigung aller Manipulations und Verwaltungskosten eines jeden Landes und Königreiches in die Centralkasse des Kaiserthums zur Befriedigung der gemeinsamen Kosten flossen.

Auf dieser Basis muss daher auch der Beitrags-Schlüssel zwischen Ungarn mit Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien festgestellt werden, wenn man nicht wünscht, dem einen oder dem anderen Theile Unrecht zu thun. Ungarn mit Siebenbürgen hatte aber nach Begleichung der eigenen Manipulations- und Verwaltungskosten in der sechsjährigen Periode vom Jahre 1860—1865 an reinen Einnahmen 326,194,569 Gulden; Kroatien-Slavonien dagegen in diesen sechs Jahren 11,446,576 Gulden. Das Beitragsverhältniss zeigt sich also in diesem Procentsatze:

Für Ungarn mit Siebenbürgen..... $96\frac{60}{100}$
Für Kroatien-Slavonien..... $3\frac{40}{100}$

Diese Proportion könnte jedoch nur bis zum laufenden Jahre 1872 bestehen, so lange nämlich die Einkünfte der Stadt Fiume und ihres Kreises in reiner Summe von über 280 000 fl. mit den kroatischen Einkünften verbunden waren; da aber diese Einkünfte im laufenden Jahre unmittelbar auf Ungarn übergingen, so modificirt sich — insolange dieser Zustand faktisch besteht — der Beitrags-Procentsatz zwischen Kroatien und Ungarn und kommt auf Ungarn $97\frac{13}{100}$, auf Kroatien-Slavonien aber $2\frac{87}{100}$.

Das wäre der gerechtfertigte Beitrags-Procentsatz zu den gemeinsamen Angelegenheiten.“

Die aus dem sechsjährigen Durchschnitte sich ergebende einjährige „wirkliche Leistung“ Kroatiens an die Gesamtmonarchie in den Jahren 1860—1865 war demnach der Schlüssel, den die kroatische Regnikolar-Deputation für die Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen aufstellte. Dieser Massstab, auch „Jakić'scher Schlüssel“ genannt, bot offenbar das Meiste, was Kroatien faktisch zu leisten im Stande war. Denn wenn es an das Kaiserthum Oesterreich nicht mehr abführen konnte, so vermochte es dies auch nicht an das Königreich Ungarn und — ad impossibilia nemo tenetur. Andererseits aber, wenn sich schon das Kaiserthum Oesterreich begnügte, von Kroatien jährlich ungefähr 2 Millionen als gemeinsamen Beitrag zu nehmen — was gewiss von einem so kleinen Lande wie Kroatien ein höchst ansehnlicher Tribut ist — weshalb sollte sich mit dieser Quote nicht auch Ungarn zufrieden stellen? warum verlangt es von Kroatien das Doppelte, das Dreifache und noch mehr? Hat etwa die „Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses“ zwischen Ungarn und Kroatien dem Letztern so erhebliche Früchte getragen? hat es die materiellen Hilfsquellen des Landes auch nur annähernd in dem Verhältnisse gehoben, als es der von Kroatien geforderte Beitrag nothwendig machte?

Jüngst brachte der „Pester Lloyd“ einen Artikel, worin ausgeführt wird, dass die Landeshauptstadt Kroatiens ruiniert sei. Das ist allerdings übertrieben, allein die öffentlichen Bücher in Kroatien geben allenthalben den bezeichnenden Aufschluss, dass seit „Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses“ die Belastung von Grund und Boden um mehr als das Doppelte stieg. Kroatien hat demnach während dieser Zeit statt eines materiellen Aufschwunges einen konstanten Rückschritt zu verzeichnen und wenn auch das Gesammtverträgniss seiner direkten und indirekten Steuern inzwischen namhaft gestiegen ist, so ist dies gewiss keine Hebung der Steuerkraft, sondern vielmehr als ein Verschlingen des Nationalvermögens anzusehen.

Erwägt man hierzu noch, dass Kroatien durch „Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses“ zu Ungarn seine Lage materiell besser und nicht schlechter gestalten wollte, als dies unter dem früheren Systeme der Fall war, so folgt schon hieraus, dass die kroatische Regnicolar-Deputation im Jahre 1872 zu weit ging, als sie die „wirklichen Leistungen“, die Kroatien an das Kaiserthum abführte, als Schlüssel für die Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen offerirte.

Die ungarische Regnicolar-Deputation wies nun aber auch diesen Vorschlag der kroatischen Regnicolar-Deputation als ungerechtfertigt zurück, wie dies aus folgender Stelle ihrer Antwort hervorgeht:

„Die Abänderung der Beitrags-Quote für die gemeinsamen Auslagen begründet der kroatisch-slavonische Ausschuss damit, dass, wie er anführt, bei Berechnung derselben als Basis die Einkünfte aus den directen und indirecten Steuern, nicht aber jenes reine Einkommen genommen wurde, welches sich ergibt, wann die Manipulations- und Verwaltungskosten abgezogen werden, da nur jenes Beitrags-Verhältniss richtig wäre, welches sich auf die reinen Einkünfte gründet; denn für die Feststellung des Schlüssels könne das Brutto-Einkommen nur ausnahmsweise und nur dort als Basis genommen werden, wo die Verwaltungskosten gleich sind.

Die Unrichtigkeit des Schlüssels sucht der kroatisch-slavonische Ausschuss auch damit nachzuweisen, dass, wie er angibt, das zwischen Ungarn und den im Reichsrathe vertretenen Ländern festgestellte Verhältniss von 30 : 70 auf Grund des reinen Einkommens und nicht des Brutto-Einkommens berechnet wurde und da in dem Ausgleiche mit Kroatien als Grundlage der Berechnung die Brutto-Einnahmen genommen wurden, so steht das Beitrags-Verhältniss für die gemeinsamen Auslagen dort nicht auf derselben Basis wie jener Schlüssel, nach welchem Kroatien und Slavonien verpflichtet sind, zu den mit Ungarn gemeinsamen Auslagen beizusteuern.

Der ungarische Ausschuss hält den Ausgangspunkt dieser Behauptungen für unbegründet, er kann nicht zugeben, dass die Gründe, womit der kroatische Ausschuss seine Behauptungen unterstützt, aufrecht bestehen und kann daher auch nicht die daraus gezogenen Consequenzen acceptiren.

Der ungarische Ausschuss entsendete wegen des finanziellen Theiles des Entwurfes ein Sub-Comité, welches in seinem vorgelegten Elaborate den Gegenstand erschöpfte und mit allen Details der finanziellen Fragen sich befasste, indem es einzeln auf alle jene Gründe antwortet, womit der kroatische Ausschuss seine Behauptungen unterstützte. Der ungarische Ausschuss legt das ganze Elaborat des Sub-Comité's vor.

Deshalb lässt sich der Regnicolar-Ausschuss hier in eine detaillirte Erörterung dieser Fragen und in eine neuwiederholte Prüfung der Gründe der kroatischen Regnicolar-

-Deputation nicht ein; er will nur in Kürze jene Momente hervorheben, in Folge deren er den finanziellen Theil des Entwurfes nicht annehmen konnte.

Die kroatische Regnicolar-Deputation hat ganz recht, wenn sie behauptet, dass das Beitrags-Verhältniss in beiden Fällen auf ein und derselben Basis festgestellt werden müsse. Die Beitrags-Quote Kroatien-Slavoniens gegenüber Ungarn auf eine andere Basis zu stellen, als welche von den Ländern der Stefanskronen den Erbländern gegenüber genommen wurde, wäre weder ein gerechter noch billiger Vorgang.

Die Quote für die gemeinsamen Auslagen ist auf Grund der gesammten directen und indirecten Steuer-Ertragnisse, also auch auf Grund jener Einkünfte berechnet worden, in welchen auch die Einkünfte Kroatien-Slavoniens mitinbegriffen waren; es lässt sich daher jenes Verhältniss, in welchem Kroatien-Slavonien zu den Auslagen, die mit der ganzen Monarchie gemeinsam sind, auf keine andere Grundlage basiren, als nach dem Schlüssel, dem gemäss die Länder der ungarischen Krone verpflichtet sind, die gemeinsamen Auslagen zu bestreiten.

Das Elaborat des Vierer-Comité's, das sich auf Original-Dokumente und Daten gründet, beweist ecclatant, dass, obwohl die auf Grund der gesammten directen und indirecten Steuer-Ertragnisse vorgenommene genaue Rechnung ein geringeres Verhältniss als 30 : 70, nämlich 28.98 zu 71.02 Procent ergab, dennoch auf dieser Basis der Schlüssel von 30 : 70 bestimmt wurde und ist demnach das Beitrags-Verhältniss zur Deckung der gemeinsamen Auslagen der Monarchie zwischen Ungarn und den anderen Ländern Sr. Majestät nicht auf Grund der wirklichen Einkünfte, sondern auf Grund der gesammten Steuer-Einkünfte, ohne Abzug der Verwaltungskosten, also auf Grund der Brutto-Einnahmen basirt worden. Und nach demselben Resultate der Schlussrechnungen, gemäss deren sich zwischen den Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone das Verhältniss von 71.02 zu 28.98 ergab, wurde auch das Verhältniss zwischen Ungarn und Kroatien festgestellt, wie dies im § 12, Ges.-Art. 30, vom Jahre 1868 (siehe oben § 12, Ges. I: 1868) bezeichnet ist.

Darüber also, ob das Verhältniss zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien auf derselben Basis berechnet wurde, auf der die Quote zu den gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt ist, kann kein Zweifel obwalten.

Der im Jahre 1868 festgestellte Schlüssel zur Deckung der gemeinsamen Auslagen ist also der allein richtige Schlüssel, und kann auf keiner anderen Grundlage basiren, auf keiner anderen rectificirt werden.“

In derselben Antwort der ungarischen Regnicolar-Deputation wird dann noch hervorgehoben, dass die kroatischen Regnicolar-Deputations-Mitglieder das Operat des Sub-Comité's und die Daten, worauf das Elaborat fusste, prüften und in den später erfolgten „vertraulichen Conferenzen“ die Unrichtigkeit ihrer eigenen Behauptung bezüglich des Quoten-Schlüssels entschieden zugaben, indem sie dies damit erklärten, dass ihnen die betreffenden Protokolle der ungarischen Regnicolar-Deputation vom Jahre 1867 nicht vorlagen und dass sie sich aus den vorgelegten Akten und Daten von der Richtigkeit der Behauptung der ungarischen Regnicolar-Deputation überzeugten.

Auf dieses, vom 17. Juni 1873 datirte und von Koloman Széll als Schriftführer gefertigte Nuntium der ungarischen Regnicolar-Deputation antwortete die kroatische Regnicolar-Deputation zunächst, dass es sie sehr unangenehm vom verehrlichen ungarischen Regnicolar-Ausschusse überraschte, in seiner Antwort auch

solche Dinge eingemengt zu finden, die in den „vertraulichen Conferenzen“ nur privatim geäußert wurden. Zur Sache selbst wird dann erwidert:

„Was die betreffenden vertraulichen Conferenzen und ihr Resultat betrifft, beehrt sich der kroatische Regnicolar-Ausschuss Folgendes zu bemerken:

Bezüglich der Anerkennung der „Richtigkeit“ des Schlüssels von 93:59 und 6:440 ist es allerdings wahr, dass die kroatische Regnicolar-Deputation in die Sitzungs-Protocolle des bestandenen ungarischen Regnicolar-Ausschusses nun Einsicht genommen hat. Diese Protocolle sind ihr bei Abfassung ihres Elaborates nicht vorgelegen und sie hatte von ihnen keine Kenntniss, ja sie konnte von ihnen gar keine Kenntniss haben, einmal deshalb nicht, weil diese Protocolle den Verhandlungsacten der früheren Regnicolar-Deputation bei Vereinbarung des bestehenden Ausgleichsgesetzes nicht beilagen und sodann, weil sie auch nicht jenen Protocollen und Verhandlungsacten beigeschlossen waren, die seinerzeit zwischen dem ungarischen und österreichischen Ausschuss geführt und ausgetauscht wurden. Deshalb hat sich die kroatische Regnicolar-Deputation erst jetzt davon überzeugt, dass dem ungarischen Regnicolar-Ausschusse bei dem Compromisse für die Annahme des vereinbarten Procentsatzes von 30 : 70 auf 10 Jahre, als Veranlassung und Basis das Brutto-Erträgniss der directen und indirecten Steuer diene und dass ganz dieselbe Basis bei der Feststellung des Schlüssels, Kroatien gegenüber, von Neuem angewendet wurde, so, dass daher der obenangeführte Schlüssel „als richtig und identisch“ anzusehen ist, was die gefertigte kroatische Regnicolar-Deputation anzuerkennen keinen Anstand nimmt. — Bei all' dem sieht sich jedoch dieser Regnicolar-Ausschuss veranlasst zu bemerken, dass er weder bei den „vertraulichen Conferenzen“ die im Nuntium des ungarischen Regnicolar-Ausschusses ausgedrückte Meinung, als ob dies die „allein billige und gerechte Basis oder Grundlage“ zur Bestimmung des Quoten-Schlüssels zwischen Ungarn und Kroatien sei, theilte, noch dies jetzt zugibt, vielmehr hob der gefertigte Ausschuss ausdrücklich hervor und bewies auch die Unbilligkeit dieses Schlüssels für Kroatien und Slavonien, mit Rücksicht auf den grossen Unterschied des Resultates seiner Application in dem einen und anderen Lande.

Da dies aber keine Veranlassung zur „Rectificirung“ des sonst an sich richtigen Schlüssels zu geben hat, welcher zwischen Oesterreich-Ungarn und Ungarn-Kroatien auf 10 Jahre rechtsgiltig festgestellt wurde, so ist die kroatische Regnicolar-Deputation von ihrem Verlangen auf „Rectificirung“ des Schlüssels abgetreten und hat behufs Bedeckung der autonomen Bedürfnisse ihres Landes im Principe das ihr angebotene Percentual- (statt des Pauschal-) Systems angenommen.

Budapest, 25. Juni 1873.

Für die kroatisch-slavonische Regnicolar-Deputation:

Mazuranić m. p.
Präsident.

Živković m. p.
Schriftführer.“

Mit dieser Antwort der kroatischen Regnicolar-Deputation war der ungarische Regnicolar-Ausschuss wohl nicht in der Form, dagegen umsomehr in der Sache einverstanden. In seiner Beantwortung vom selben Tage hätte er „wohl noch Einiges“ zu bemerken gehabt, begnügte sich aber, nochmals die „Identität und alleinige Richtigkeit des Beitragsschlüssels“ zu konstatiren und die kroatische Regnicolar-Deputation zur gemeinschaftlichen Conferenz auf den 26. Juni d. J. einzuladen.

In derselben erfolgte dann die formelle Einigung.

Das Resultat ist bekannt. Für Kroatien blieb der Schlüssel von 6 ⁴⁴/₁₀₀ als der „allein richtige“, wenn auch „ungerechte“ und „unbillige“ aufrecht und als Entschädigung hiefür wurde den Kroaten die Auffassung des Pauschal-Systems angeboten und von diesen angenommen. Die Summe von 2,200.000 Gulden für die jährliche Deckung der autonomen Auslagen, respective der oben citirte § 15 des Ges.-Art. I. 1868, wurde aufgehoben und der § 16 dess. Ges., wonach 45% des gesammten directen und indirecten Steuer-Ertragnisses zur Deckung der autonomen Auslagen Kroatien zufallen, in volle Wirksamkeit gesetzt.

III.

Bei den Verhandlungen des kroatischen Landtages über das durch die Regnicolar-Deputation erzielte Resultat wurde von den Mitgliedern der heimgekehrten Regnicolar-Deputation der gleiche Standpunkt eingenommen, wie in ihrem Renuntium vom 25. Juni: der Schlüssel sei nicht falsch, sondern „richtig“, wenn auch „ungerecht und unbillig“. Die Ungarn hätten dies theilweise selbst zugegeben; allein vor Ablauf der 10 Jahre, für welche Zeit der Schlüssel vereinbart wurde, könne er nicht geändert werden.

Ich habe mich ernstlich bemüht, ein diesbezügliches Zugeständniss der Ungarn aus den Akten über die geführten Verhandlungen herauszufinden. Leider ganz erfolglos. Vielleicht lag mir gerade jenes Aktenstück nicht vor, worin die Ungarn ein solches Zugeständniss machten; es wäre dies immerhin möglich. Allein mir scheint es deshalb unwahrscheinlich, weil mich der Inhalt der ungarischen Nuntien und Elaborate eher zu gegentheiliger Anschauung drängt. Auf die Klagen der kroatischen Regnicolar-Deputation, dass durch den „richtigen, aber ungerechten und unbilligen“ Schlüssel Kroatien in der Application unverhältnissmässig überlastet sei, fand ich eine Antwort zunächst in dem ungarischen Nuntium dahin, dass sich die Steuerkraft Kroatiens sichtlich von Jahr zu Jahr hebe und bei anhaltendem Fortschreiten dieser erfreulichen Wahrnehmung auch das Drückende des Schlüssels aufhören werde. Eine weitere Antwort — und diese scheint mir viel bezeichnender zu sein — dürfte auch in folgender Stelle des von K o l o m a n S z é l l gezeichneten Elaborates der Sub-Commission liegen:

„Der Umstand, dass die administrativen Auslagen der kroatisch-slavonischen Länder verhältnissmässig viel grösser sind, als die ähnlichen Auslagen Ungarns, ist zum grössten Theile der autonomen Selbstständigkeit, welche diese Länder geniessen, zuzuschreiben.“

Sollte vielleicht Jemand mit einer wohlwollenderen Antwort der Ungarn hervortreten, so wird es mich gewiss sehr freuen; mir gelang es nicht, eine solche aufzufinden, obgleich ich — wie schon bemerkt — viel Mühe aufwandte mir das ganze Akten-Material dieser Verhandlungen zu verschaffen, was leider bei uns mit den grössten Hindernissen verbunden ist, da man auf derlei Sammlungen nur wenig Sorgfalt verwendet.

IV.

Seit den Regnicolar-Deputations-Verhandlungen sind fünf Jahre in's Land gegangen und auch die zehnjährige Periode, für die der „richtige, aber unbillige und ungerichte“ Schlüssel vereinbart wurde, hat bereits ihr Ende erreicht. Ein Interims-Gesetz verlängerte unterdessen die Wirksamkeit des Schlüssels provisorisch bis zu einer neuen definitiven Vereinbarung, während das königliche Reskript, womit die gegenwärtige, dreijährige Landtagsperiode eröffnet wurde, dem Verlangen der ungarischen Regierung, es solle der Ausgleich auf Grund des status quo erneuert werden, bereits Ausdruck verlieh.

Kann Kroatien hierauf eingehen? kann es den „richtigen, aber ungerechten und unbilligen“ Schlüssel auch noch weiter acceptiren?

Man darf sich da keiner Täuschung hingeben. Ist der Schlüssel richtig und nicht falsch, so hat Kroatien nicht die Kraft, seine Abänderung durchzusetzen. Die Ungarn, im Besitze des formellen Rechtes und der Gewalt, können, zumal unter Hinweis auf ihre Finanzen und auf die materielle Unterstützung, welche sie Kroatien gewähren, jedes Verlangen auf Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zurückweisen.

Anders stände die Sache, wenn der von Ungarn aufgestellte Schlüssel von $6^{44/100}$ falsch wäre, wenn die Basis, auf die sich nicht bloß die ungarische Regnicolar-Deputation zu stellen vorgab, sondern auf der auch das bestehende Gesetz selbst fusst, eine andere Quote ergäbe; dann wären Recht und Gesetz auf Seiten Kroatiens und der zwingenden Gewalt dieser Faktoren könnte der Erfolg nicht fehlen, — freilich insoferne Kroatien selbst im „Kampfum's Recht“ nicht, wie gewöhnlich, zurücktritt.

Die „Ziffern-Basis“, auf welcher der mehrfach erwähnte Schlüssel berechnet wurde, ist folgende:

	Erbländer	Ungarn	Kroat.-slav.Länder
Directe Steuern			
1860	59 964 774	27 725 669	1 513 466
1861	60 816 854	24 483 554	1 989 375
1862	61 915 055	37 189 168	2 464 509
1863	69 803 578	30 298 747	2 388 649
1864	70 871 005	35 932 170	1 820 359
1865	71 760 088	32 029 986	2 031 212
Zusammen	395 131 354	187 659 294	12 207 570
Indirecte Steuern			
1860	121 863 109	46 184 722	3 539 178
1861	121 977 288	38 078 994	3 343 235
1862	131 019 178	47 053 273	3 323 602
1863	138 862 782	45 467 974	3 244 615
1864	140 362 042	44 270 102	2 911 343
1865	138 762 665	44 755 387	2 648 105
Zusammen	792 847 064	265 810 452	19 010 078
Insgesamt	1 187 978 418	453 469 746	31 217 648
Verhältnis	71 02 %	28 98 %	
		93 5 592 201 %	6 4 407 799 %

Dieser Ausweis der gesammten directen und indirecten Steuern des Kaiserthums Oesterreich, resp. der Erbländer, Ungarn und Kroatien-Slavoniens in den Jahren 1860—1865 wurde in dem von Koloman Széll gefertigten Elaborate der Sub-Commission, der kroatischen Regnicolar-Deputation vorgelegt; mit diesem auf Seite 33 des Elaborates enthaltenen Ausweise, lieferten die Ungarn den Beweis, dass die Quote für Ungarn und Kroatien von $93^{55}/100 : 6^{44}/100$ auf derselben Basis berechnet wurde, wie die Quote Cisleithaniens zu Ungarn mit $71^{02}/100 : 28^{98}/100$ und dass demgemäss schon ursprünglich in dem oben citirten § 12 des Ges.-Art. I: 1868, die Bestimmung aufgenommen wurde: nach „**denselben** amtlichen Angaben“, auf Grund deren für die Länder der ungarischen Krone die Beitragsquote zur Bedeckung der mit den anderen Ländern Seiner Majestät gemeinsamen Auslagen gegenseitig auf 10 Jahre festgestellt wurde — beträgt für die Königreiche Kroatien-Slavonien die Beitrags-Quote $6^{4407799}$ Procent.

Der vorstehende Ausweis zeigt aber noch mehr; er diente den Ungarn auch als Beleg ihrer, Kroatien gegenüber geübten besonderen Munificenz. Denn, wie sie in ihrem Nuntium darstellten und wie auch Herr v. Živković im kroatischen Landtage berichtete, beträgt die eigentliche Quote zwischen den Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone auf Grund dieses Ausweises $71^{02} : 28^{98}$ Procent. Dennoch verglichen sich beide Theile in der Weise, dass auf die Erbländer 70 Procent und auf die Länder der ungarischen Krone 30 Procent entfielen. Letztere übernahmen also 1^{02} Procent. Gleichwohl belastete Ungarn mit diesem namhaften Equivalente Kroatien nicht; denn wie der obige Ausweis zeigt, wurde die Quote Kroatiens nur von den ursprünglichen 28^{98} Procent und nicht von den ganzen übernommenen 30 Procent berechnet. Hoffentlich wird man in Kroatien so viel Grossmuth nunmehr auch richtig würdigen!

Ist nun aber die obige Rechnung thatsächlich richtig? Sowie sie sich der oberflächlichen Beobachtung präsentirt, macht sie allerdings diesen Eindruck; allein nehmen wir den Stift zur Hand! Um die Quote zu berechnen, muss zunächst gefragt werden: Welche Faktoren haben hiebei mitzuwirken?

Hierauf antwortet der bereits mehrfach citirte § 12, G.-Art. I: 1868: „Die selben ämtlichen Daten, auf Grund deren die Berechnung der Beitrags-Quote der Länder der ungarischen Krone zu den anderen Ländern Sr. Majestät erfolgte.“ Ebenso konstatirten auch die Regnicolar-Deputationen, dass dies ein und dieselbe Basis sein müsse.

Betrachten wir nun diese ämtlichen Daten, wie sie oben angeführt erscheinen, und — rechnen wir genau.

Die drei obigen Haupt-Summen sind:

Erbländer	Ungarn	Kroatien-Slavonien
1,187.978.418	453.469.746	31.217.648

Die Gesammt-Summe aus diesen drei Haupt-Summen, nämlich:

1,187.978.418	Gulden
453.469.746	“
31.217.648	“
<hr/>	
1,672.665.812	Gulden

bildete das Gesamt-Ergebniss der Monarchie an directen und indirecten Steuern in den Jahren 1860 bis 1865.

Von dieser Gesamt-Summe, der Basis, wurde nach den Antheilen der drei Ländergruppen die Höhe des auf sie entfallenden Procentsatzes berechnet, und da man nach der einfachen algebraischen Regel das Procent dadurch findet, dass man das bekannte Erträgniss mit 100 vervielfältigt und durch das Capital theilt, so erhält man für die Erbländer folgendes Verhältniss:

$$\frac{1,187.978.418 \times 100}{1,672.665.812} = 71^{0.230.585} \%$$

und beträgt daher die Quote Cisleithaniens factisch 71.02, während auf derselben Basis, von 1,672.665.812 berechnet, der Rest von 28.98 Procent auf Ungarn und Kroatien-Slavonien entfällt, wie dies auch im obigen Ausweise ersichtlich gemacht wurde.

Bis hieher ist die Rechnung zweifellos richtig. Uebergehen wir nun zur Berechnung der Quote Kroatiens.

Die ungarische Regnicolar-Deputation behauptete, wie oben ersichtlich, dass diese Quote auf derselben Basis berechnet wurde, auf welcher auch die Quote zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern berechnet ist und dass hienach die Quote Kroatiens $6^{4.407.799}$ beträgt. So heisst es auch im § 12 Ges.-Art. I: 1868. Allein diese Behauptung ist, trotzdem sie selbst von der kroatischen Regnicolar-Deputation als richtig zugegeben wurde, entschieden falsch.

Denn, nimmt man aus dem obigen Ausweise die für Kroatien darin aufgestellten Ziffern, nämlich: das sechsjährige Steuer-Erträgniss Kroatiens mit 31.217.648 fl. und den Procentsatz von $6^{4.407.799}$ und berechnet hienach die Basis, respective das Kapital, so ergibt sich, nicht wie behauptet wird, dieselbe Basis, welche zwischen den Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone angenommen wurde, nämlich der Betrag von 1,672.665.812, sondern nur 484.687.394 Gulden, da:

$$\frac{31.217.648 \times 100}{6^{4.407.799}} = 484.687.394$$

oder:

$$\frac{31.217.648 \times 100}{484.687.394} = 6^{4.407.799} \% \text{ ist.}$$

Hält man sich dagegen an das Gesetz und nimmt dieselbe Basis, die zwischen den Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone angenommen wurde, so ergibt sich für Kroatien, nicht wie die Magyaren behaupten $6^{4.407.799}$, sondern folgende Quote:

$$\frac{31.217.648 \times 100}{1.672.665.812} = 1^{8.663.410} \%$$

Die Quote Ungarns, ohne Kroatien-Slavonien, auf Grund derselben Basis beträgt:

$$\frac{453.469.746 \times 100}{1,672.665.812} = 27^{1.106.005} \%$$

Somit erscheint auf Grund des obigen Ausweises über die gesammten Steuereingänge, das ist auf Basis der Summe von 1,672.665.812

als Quote

der Erbländer:

71^{0.230.585} % = dem 6-jähr. Erträgn. 1 187 978 418

Ungarns:

27^{1.106.005} % = dem 6-jähr. Erträgn. 453 469 746

Kroatiens:

1^{8.663.410} % = dem 6-jähr. Erträgn. 31 217.648

100 % = d. 6-jähr. Erträgn. d Monarchie 1,672.665.812

Hiemit ist aber die ganze Quote Kroatiens noch nicht festgestellt, da die Erbländer zu den gemeinsamen Auslagen nicht 71.02 Procent, sondern zu Folge des factischen Ausgleiches nur 70 Procent zahlen.

Daher müssen die restlichen 1.02 Procent gleichmässig auf Ungarn und Kroatien vertheilt werden.

Ungarn war wohl so grossmüthig, von diesen 1.02 Procent — Kroatien mit gar keinem Antheile zu belasten, wie dies der oben mitgetheilte Ausweis und das Nuntium der ungarischen Regnicolar-Deputation darthut. Allein Kroatien verlangte dieses Opfer niemals; auch kann Kroatien gar nicht so unbillig handeln, Ungarn, angesichts dessen Finanz-Calamität, diese Last allein tragen zu lassen.

1.02 % von dem sechsjährigem Gesamt-Erträgnisse aller directen und indirecten Steuern der Monarchie in den Jahren 1860—1866, also von den obigen 1,672.665 812 Gulden, beträgt **17.112.349** Gulden.

Vertheilt man diese Summe gleichmässig auf Ungarn und Kroatien in der obengeführten Weise, so entfällt auf

Ungarn	15.934.305
Kroatien	<u>1.178.044</u>
	17.112.349

demnach ist die Quote Kroatiens nicht blos nach seinem 6-jährigen Steuer-Erträgnisse von 31,217.648 fl.

sondern plus seines Antheiles von den im Ausgleichwege übernommenen 1.02 %, also plus 1.178.044 fl.

ingesammt von 32.395.692 fl.

zu berechnen; nämlich:

$$\frac{32.395.692 \times 100}{1.672.665.812} = 1^{9\ 367\ 701} \%$$

Dieses 1.^{9 367 701} % ist daher nach dem bestehenden Gesetze die allein richtige Quote Kroatiens.

Auf gleichem Wege erhält man auch die richtige Quote Ungarns, und zwar:

Ungarns sechsjähriges Steuer-Erträgniss in
 den Jahren 1860 — 1865 453.469.746 fl.
 hiezu sein Antheil von den im Ausgleiche
 mit Cisleithanien übernommenen 1.02 % 15.934.305 fl.
 zusammen 469.404.051 fl.

Sonach ist Ungarns Quote:

$$\frac{469.404.051 \times 100}{1.672.665.812} = 28^{0.632.299} \%$$

Wir haben daher folgendes übersichtliches Schema für die Quote und die Identität der Basis:

6-jähriges Erträgniss		Erbländer	Ungarn	Kroatien	Basis
		1 187.978.418	453.469.746	31 217 648	
Nach ungarischer Aufstellung	Quote	71. ⁰² %	28. ⁹⁸ %		1.672.665 812
			93. ^{5 592.201} %	6 ^{4.407.799} %	484 678.394
Nach Aufstellung des Verfassers	Quote	70 %	28. ^{0.632.299} %	1 ^{9.367.701} %	1 672.665 812

Die Quote Kroatiens zu den gemeinsamen Auslagen beträgt somit nach der ursprünglich aufgestellten und von der Regnicolar-Deputation im Jahre 1873 angenommenen Berechnung 6^{4.407.799} %
 nach meiner Berechnung nur 1^{9.367.701} %

Woher diese grosse mehr als dreifache Belastung Kroatiens?

Sie entstand dadurch, dass die ungar. Regnicolar-Deputation das Princip nicht einhielt, welches sie selbst aufstellte und welches auch im Gesetze, behufs Berechnung der Quote Kroatiens normirt ist.

Nach § 12 Ges.-Art. I: 1868 ist, wie betont, die Quote Kroatiens „nach denselben ämtlichen Daten“ zu berechnen, „auf Grund deren für die Länder der ungarischen Krone die Beitragsquote, zur Bedeckung der mit den andern Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Auslagen, gegenseitig auf zehn Jahre festgestellt wurde.

Die ungarische Regnicolar-Deputation aber erklärte in ihrem Nuntium wörtlich:

„Man muss auch wirklich das Beitragsverhältniss in beiden Richtungen auf einer und derselben Basis berechnen.“ Ja sie fügte hinzu:

„Das Beitrags-Verhältniss der kroatisch-slavonischen Länder auf eine andere Basis stellen, als diejenige, welche zwischen den Ländern der Stefans-

krone und den Erbländern angenommen wurde, wäre weder ein gerechter, noch ein billiger Vorgang.“

„Gleiches Recht für Alle!“ war somit die Devise der ungarischen Regnicolar-Deputation, vor der natürlich die kroatische Regnicolar-Deputation die Segel streichen musste.

„Ein und dieselbe Basis“ für die Berechnung der Quote zu den gemeinsamen Auslagen hüben und drüben, „ein und dieselbe Basis“ zwischen Kroatien und Ungarn, wie zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern. Jeder andere Vorgang ist durch das Gesetz ausgeschlossen und von der ungarischen Regnicolar-Deputation als ein ungerechter und unbilliger erklärt.

Man sollte demnach füglich meinen, dass die ungarische Regnicolar-Deputation bei der Quotenberechnung Kroatiens „ein und dieselbe Basis“ annahm, wie bei der Berechnung der Quote zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern.

Allein sie that dies nicht; denn wie oben nachgewiesen wurde und wie auch das vorstehende Schema zeigt, war die Basis, auf der die Quote zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern berechnet wurde, das sechsjährige Gesamt-Ertragniss der Monarchie, nämlich 1,672.665.812

Die Basis aber, auf der von der ungarischen Regnicolar-Deputation die Quote für Kroatien berechnet wurde, war 484.687.394

Im Widerspruche mit dem Gesetze und mit ihrem eigenen Principe wendete also die ungarische Regnicolar-Deputation eine zweifache Basis an; den Erbländern gegenüber berechnete sie die Quote der Länder der ungarischen Krone auf der Basis von 1,672.665.812

Kroatien gegenüber berechnete sie die Quote auf der Basis von .. 484.687.394
also auf Grund einer mehr, als dreimal kleineren Summe.

Hiedurch musste selbstverständlich auch die Beitrags-Quote Kroatiens zu den gemeinsamen Auslagen mehr als dreimal grösser werden denn ein bestimmter Betrag repräsentirt von einer grösseren Summe einen kleineren Procentsatz, als von einer kleinen Summe.

10 fl. ö. W. von 1000 fl. ist = 1 %
dagegen 10 fl. ö. W. von 200 fl. ist = 5%

Nach diesem Principe wurde Kroatien die Rechnung gemacht, wurde ihm eine dreifach grössere Last auferlegt, als es nach Gesetz und Recht zu tragen hätte.

Man stellte das richtige und gerechte Princip auf, dass nur eine Basis sein dürfe und müsse, aber man handelte nicht darnach; man gab vor, die Quote Kroatiens auf „einer und derselben Basis“, auf der die Quote den Erbländern gegenüber festgestellt wurde, zu berechnen, that es aber nicht.

Durch diese doppelte Basis fertigte sich Ungarn einen zwiefachen Schlüssel an: einen Ur-Schlüssel für die Erbländer und einen Nach-Schlüssel für Kroatien, daher kommt es auch, dass die Cassen Kroatiens stets leer sind.

Während aber die gezeigte Quoten-Berechnung der ungarischen Regnicolar-Deputation sowohl mit den von ihr aufgestellten Prämissen, als auch mit dem Gesetze im offenen Widerspruche steht und somit auch die Quote von $6^{4407799}$ % ganz falsch ist — entspricht die oben von mir berechnete Quote von 19.367701 % dem Gesetze und dem von der ungarischen Regnicolar-Deputation aufgestellten Principe in jeder Hinsicht.

Denn zunächst beruht sie, wie aus dem Schema ersichtlich, auf derselben Basis von **1,672.665.812**, auf der auch die Quote zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Erbländern berechnet wurde; ich habe mich thatsächlich nur „einer und derselben Basis“ bedient. Sodann wurde sie von mir auf „denselben ämtlichen Daten“ berechnet, die § 12 des Ausgleichgesetzes erfordert, da zu diesen „ämtlichen Daten“ ausser der gemeinschaftlichen Basis und dem sechsjährigen Ertragnisse Kroatiens in den Jahren 1860—1865 auch noch die, officiell im Ausgleichwege den Erbländern abgenommenen und auf die Länder der ungarischen Krone übertragenen 1.02 % gehören und ich bei Berechnung der Quote Kroatiens, wie oben ersichtlich, auch diese 1.02 % gebührend in Rechnung gezogen habe, was die ungarische Regnicolar-Deputation ebenfalls unterliess, allerdings, wie aus ihrem Nuntium erhellt, in einer Kroatien wohlwollenden Absicht, allein — Wohlthaten werden Niemanden aufgedrungen.

Die Quotenberechnung der ungarischen Regnicolar-Deputation könnte nur dann eine Rechtfertigung finden, wenn Kroatien nicht auch zu den mit den Erbländern gemeinsamen Auslagen beitragen müsste; der oben citirte § 12, Ges.-Art. I: 1868, verfügt jedoch ausdrücklich, dass Kroatien verbunden ist, auch zu jenen Auslagen beizusteuern, welche die zwischen den Königreichen der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten erfordern und eben deshalb bestimmt das Gesetz, dass die Grundlage für alle drei Theile „ein und dieselbe sein müsse“, weil man sonst gegen jede „Gerechtigkeit und Billigkeit“ verstosse.

In der That enthält auch die Quoten-Berechnung der ungarischen Regnicolar-Deputation ein in die Augen springendes Missverhältniss zu Ungunsten Kroatiens. Denn während für die Erbländer und Ungarn die Percentual-Quote zu den gemeinsamen Auslagen von einer sehr grossen Capitals-Summe berechnet wurde, berechnete man sie für das materiell viel ungünstiger situirte Kroatien von einer mehr als dreimal kleineren Summe!

Das ist ein ebenso eclatantes, als ungerechtes Missverhältniss.

Man bedenke nur! Für die reichen Erbländer wurde die Quote nach ihren sechsjährigen Steuer-Ertragnissen im Verhältniss zum Steuer-Ertragnisse der Gesamtmönarchie berechnet; für die mächtigen Länder der ungarischen Krone wurde die Quote ebenfalls nach ihren sechsjährigen Steuer-Ertragnissen im Verhältniss zum Steuer-Ertragnisse der Gesamtmönarchie bemessen — nur für das viel ärmere Kroatien wurde sie nach seinen sechsjährigen Steuer-Ertragnissen im Verhältniss zum Steuer-Ertragniss des kleinern Theiles der Monarchie aufgestellt!

Wo ist da „ein und dieselbe Grundlage“? Warum für Kroatien einen dreifach grösseren Massstab, als für die Erbländer und die Länder der ungarischen Krone?

Der eben gezeigte Vorgang führt aber noch zu einem anderen höchst lehrreichen Resultate.

Ein Blick auf den oben mitgetheilten Ausweis der ungarischen Regnicolar-Deputation genügt, um zur Erkenntniss zu gelangen, dass das Princip von „ein und derselben Grundlage“ nicht blos ein gerechtes, sondern auch ein ganz natürliches ist; denn das sechsjährige Gesamt-Ertragniss der Monarchie in den Jahren 1860—1865 repräsentirt nach diesem Ausweise gleichsam die Gesamtheit der für die ganze Monarchie und somit auch für die einzelnen Theile erforderlichen gemeinsamen Auslagen.

Nun entstand die Frage: Wie viel soll jeder Theil hiezu beisteuern? und da stellte man als Antwort das Princip auf: so viel, als jeder wirklich dazu beitrug. Zu den 1672 Millionen lieferten nämlich die Erbländer an 1188, Ungarn 453 und Kroatien 31 Millionen, und dieser Antheil jedes Einzelnen, den er wirklich leistete, sollte im Verhältniss zu der ganzen Summe von 1672 Millionen auch für die Zukunft seine Quote zu den gemeinsamen Auslagen bilden.

Hiedurch entsprach die Quote thatsächlich der wirklichen Steuerkraft der betreffenden Ländergruppen; daraus ist aber auch ersichtlich, dass kein Theil mehr tragen kann, als sein Verhältniss ausweist, während andererseits nach diesem Verhältnisse, als dem der wirklichen Steuerkraft, jede Ländergruppe den gemeinsamen Auslagen genügen kann und würde man dieses Verhältniss auch auf Kroatien angewendet haben, so wie man es auf die Erbländer und die Länder der ungarischen Krone angewendet hat und wie man es anzuwenden vorgab, so hätte Kroatien seinen Antheil ebenso leisten können, wie die Erbländer und wie die Länder der ungarischen Krone und seine Ehre wäre in keiner Weise gefährdet gewesen.

Allein man wendete auf Kroatien dieses „gerechte und billige“ — und ich sage auch „allein richtige“ Verhältniss nicht an. Man gab wohl vor, Kroatien auf die gleiche Basis gestellt zu haben, thatsächlich aber machte man eine Rechnung, wobei eine ganz andere Basis zur Anwendung gelangte und wodurch Kroatien in ein dreifach ungünstigeres Verhältniss gestellt wurde. Hiedurch erfolgte eine theilweise Ueberwälzung der Last Ungarns auf Kroatien und da, wie der obige Ausweis zeigt, Kroatien nur seinen Antheil und nicht mehr zu den gemeinsamen Auslagen beizusteuern vermag, so musste es nothwendig als derjenige Theil erscheinen, der die erforderliche Summe nicht aufbringen konnte, für den deshalb Ungarn die Zahlungen zu übernehmen hatte, den Ungarn aushielt.

Hieraus folgt naturgemäss, dass Kroatien in ein ewiges Abhängigkeits-Verhältniss zu Ungarn gelangt und hiefür den Magyaren noch besonders dankbar sein muss.

Vielleicht währte man, dass Kroatien auf diesem Wege noch seiner ganzen Autonomie überdrüssig und auf sie ebenso verzichten werde, wie auf die kroatische Statthalterei. Vielleicht aber auch, dass man auf diesem Wege sonst wie Gelegenheit fand, den bereits oben angedeuteten Wink des Sub-Comité's der ungarischen Regnicolar-Deputation bezüglich der Autonomie Kroatiens zu realisiren.

Wie dem nun immer sei, man muss Ungarn gratuliren, dass es Politiker besitzt, die Meister in derlei Staatskünsten sind; weniger zu beglückwünschen ist Kroatien, das Raum und Gelegenheit bietet, solch' staatsmännische Geschicklichkeit zu entfalten.

Die Situation Kroatiens ist in der That eine apparte. Es erhielt eine doppelte Basis.

Als Theil „der Länder der ungarischen Krone“ Cisleithanien gegenüber, gab man ihm zur Basis: „die Gesammtheit aller Steuern der Monarchie.“ Ungarn gegenüber gab man ihm zur Basis: „die Gesammtheit aller Steuern der Länder der ungarischen Krone.“ Und trotzdem es auf solcher doppelten Basis ruht, sitzt es doch sehr schlecht.

Ueberdies hat Kroatien unter Lonyay, Szlavy und Tisza vortrefflich Steuer zahlen gelernt. Kroatien führt gegewärtig doppelt so viel Steuern ab, als in den Sechziger Jahren und hätten die „Erbländer“ gewusst, dass Kroatien einer solchen Schulung fähig sei, sie würden sich gewiss mehr Mühe genommen haben, es an Cisleithanien zu fesseln.

Nun hat Kroatien seine Kräfte auf's Aeusserste angespannt, es trägt nicht nur eine immense Steuerlast, die Steuer wird auch mit der unerbittlichsten Strenge eingetrieben und hiebei zu den drastischsten Mitteln, wie z. B. die Verwendung der bosnischen Flüchtlinge als Assistenz der Steuer-Executoren, gegriffen.

Trotz all dem schwillt das Deficit, womit Kroatien an den gemeinsamen Auslagen im Rückstande bleibt, von Jahr zu Jahr mächtiger an, immer mehr „opfert“ Ungarn für Kroatien auf und wer weiss, zu welchen Resultaten solche Opfer führen?!
Videant consules!

Es muss im Interesse beider Theile liegen, dieses unnatürliche und unhaltbare Verhältniss abzuändern und einem moralischeren und rationelleren Platz zu machen, es muss auch Kroatien, wie dies das Gesetz im § 12 vorschreibt und die ungarische Regnicolar-Deputation erklärte, auf dieselbe Basis bezüglich seiner Quote gestellt werden, wie die Länder der ungarischen Krone zu den andern Ländern Sr. Majestät, weil nur das der „gerechte und billige Vorgang“ wäre.

Diese Basis ergibt für Kroatien die Quote von 1^{9.367 701} % und nach dieser gerechten und richtigen Basis hört auch Kroatien auf ein „ausgehaltenes“ Land zu sein.

Zufolge der vorliegenden eingangs erwähnten Schlussrechnungen beliefen sich die gemeinsamen Auslagen, woran Kroatien participirt:

im Jahre	1869	auf	72.058.210	Gulden
“	“	1870	“	76.630.531
“	“	1871	“	96.416.824
“	“	1872	“	94.622.406
“	“	1874	“	123.458.695

Der Antheil Kroatiens hievon nach dem bisherigen	
Schlüssel von 6 ⁴⁴ % beträgt	29.832.830 Gulden,
Kroatien leistete aber faktisch nur	14.513.061 “
Den Rest von	<u>15.319.769 Gulden</u>

behauptet Ungarn für Kroatien gezahlt zu haben.

Da jedoch der Schlüssel von 6^{44} , wie bewiesen, falsch ist und unrichtig berechnet wurde, so stellt sich in Wirklichkeit das Resultat ganz anders.

Ich würde gerne nach der richtigen Quote von $1^9 367 701$ % auch eine richtige Berechnung der Summen liefern, die Kroatien zu den wirklich gemeinsamen Auslagen in den angeführten Jahren beizusteuern hatte, dies vermag ich jedoch hier nicht; denn in den vorgelegten Schlussrechnungen sind zahlreiche Posten enthalten, die absolut nicht hineingehören, andere wieder, die bedeutend modificirt werden müssten, während wieder andere ganz fehlen. Endlich ist auch der formelle Aufbau dieser Rechnungen unrichtig, so zwar, dass hieraus Kroatien bei einer sich jährlich wiederholenden Post begünstigt wird, ohne dass diese Begünstigung an sich stichhältig ist. Freilich steht das Gesamtergebniss dieser Begünstigung in keinem Verhältnisse mit den Kroatien aufoktroirten Lasten.

Alle diese Mängel verhindern eine correcte Berechnung auf Grund dieser Ziffern; sie aber richtig stellen, würde weit über den Umfang des vorliegenden Gegenstandes hinausgreifen, da ich mir zur Aufgabe nur die richtige Berechnung der Quote gemacht habe.

Die kroatische Regnicolar-Deputation wird gewiss ihr Augenmerk auf die einzelnen unrichtigen Posten der Schlussrechnungen lenken so wie es auch den Ungarn ein Leichtes sein wird, die Begünstigungen herauszufinden, die darin für Kroatien vorkommen.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Schlussrechnungen, wie sie Ungarn jetzt vorgelegt hat und berechnet man den Antheil Kroatiens nach der richtigen Quote mit $1^9 367 701$ % von den obigen Jahres-Summen, welche die Rechnungen ausweisen, dann hätte Kroatien zu leisten:

Im Jahre 1869	von fl.	72.058.210	fl.	1.395.602
“ “ 1870	“ “	76.630.531	“	1.484.157
“ “ 1871	“ “	96.416.824	“	1.867.372
“ “ 1872	“ “	94.622.406	“	1.832.618
“ “ 1874	“ “	123.458.695	“	2.391.111
		insgesamt	fl.	8.970.860
	Hierauf leistete Kroatien			14.513.061
	also um		fl.	5.542.201

zu viel.

Mag eine Richtigstellung der Schlussrechnungen diese Summe nach der einen oder anderen Richtung hin alteriren, **an der Thatsache, dass die Quote von $1^9 367 701$ % richtig und nach dem Gesetze berechnet ist und dass hienach Kroatien aufhört ein „von Ungarn ausgehaltenes Land“ zu sein, vermag sie Nichts zu ändern.**

Dagegen ist es nun eine Ehrensache Ungarns, die bisher angewendete Quote von $6^4 407 799$ % zu rechtfertigen.

Agram, im Jänner 1879.

Druck von Dr. J. Frank. Agram.

Im Selbstverlage des Verfassers.
